

## Änderungen bei den Sozialversicherungen ab dem 1. Januar 2004

Die markantesten Neuerungen im Leistungsbereich treten in der Invalidenversicherung als Folge der 4. IV-Revision in Kraft. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist sodann die Herabsetzung des Beitrags an die Arbeitslosenversicherung. Leider müssen die Versicherten und ihre Arbeitgeber bei manchen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Beitragserhöhungen hinnehmen, welche die Senkung des ALV-Satzes neutralisieren bzw. übertreffen. In der beruflichen Vorsorge wird zudem der Mindestzinssatz auf 2,25 % herabgesetzt. Eine Übersicht.



René A. Meier  
Redaktor «Soziale Sicherheit», BSV

### AHV

#### Vorbezug der Altersrente

Im Rahmen der 10. AHV-Revision war die Möglichkeit geschaffen worden, die Altersrente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zu beziehen. Da für die Frauen zugleich das Rentenalter in zwei Schritten heraufgesetzt wurde (auf 63 Jahre am 1.1.2001 und auf 64 Jahre am 1.1.2005), hat der Gesetzgeber den normalen versicherungstechnischen Kürzungssatz für die Frauen in einer Übergangsperiode bis zum Jahre 2009 halbiert. Im Jahr 2004 ergeben sich somit folgende Vorbezugsmöglichkeiten:

- für Männer: Vorbezug ab 64 Jahren (Jahrgang 1940) bei Kürzung um 6,8 % oder Vorbezug ab

63 Jahren (Jahrgang 1941) mit 13,6 % Kürzung;

- für Frauen: Vorbezug um zwei Jahre ab 62 Jahren (Jahrgang 1942) bei Kürzung um 6,8 %.

Ein einjähriger Vorbezug ist für Frauen des Jahrgangs 1942 erst im

Jahr 2005 möglich, weil dann das Rentenalter 64 gilt.

### Hilflosenentschädigung der AHV

Die Hilflosenentschädigung der AHV ist von den Änderungen bei der Hilflosenentschädigung der IV im Rahmen der 4. IV-Revision nicht direkt betroffen. Deren Betrag wird nicht verdoppelt wie in der IV. Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV, die nach dem 1. Januar 2004 ins AHV-Alter übertreten, erhalten jedoch diese Entschädigung nach Übertritt ins AHV-Alter weiterhin in bisheriger Höhe.

### IV

#### 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG (BBI 2003 2745)<sup>1</sup>

Die eidgenössischen Räte haben die 4. IV-Revision am 21. März 2003 verabschiedet. Mit der Revision wird einerseits eine mittel- bis längerfristige finanzielle Konsolidierung angestrebt, andererseits eine Verbesserung der Strukturen und der Verfahren. Neben Sparmassnahmen bringt die Revision auch eine

#### Beitragssätze AHV/IV/EO und ALV, Stand 1.1.2004

	AHV	IV	EO	ALV	Total
Arbeitnehmer/innen	4,2 %	0,7 %	0,15 %	1,0 % für Einkommen bis 106 800 Fr.	6,05 %
Arbeitgeber	4,2 %	0,7 %	0,15 %	1,0 % für Einkommen bis 106 800 Fr.	6,05 %
Selbständigerwerbende	7,8 %*	1,4 %*	0,3 %*	–	9,5 %
Nichterwerbstätige	353 bis 8 400 Fr.**	59 bis 1 400 Fr.**	13 bis 300 Fr.**	–	425 bis 10 100 Fr.**

<sup>1</sup> Siehe auch das Merkblatt «Informationen zur 4. IVG-Revision», verfügbar im Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info).

\* Bei Einkommen unter 50 700 Fr. vermindert sich der Beitragssatz gemäss der sinkenden Beitragsskala.

\*\* Je nach sozialen Verhältnissen

Vereinheitlichung und in gewissen Fällen eine Erhöhung der Hilflosenentschädigung. Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen zur 4. IV-Revision am 21. Mai 2003 erlassen (AS 2003 3859). Die wichtigsten Revisionspunkte:

- **Einheitliche Hilflosenentschädigung und Erhöhung der Beiträge:** Diese Leistung tritt an die Stelle der bisherigen Hilflosenentschädigung (HE), der Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige und der Hauspflegebeiträge. Der Betrag wird für erwachsene Personen, die nicht im Heim wohnen, verdoppelt, um diesen zu ermöglichen, so lange als möglich eigenständig zu Hause zu wohnen. Die HE beträgt neu:

Zu Hause Im Heim

- bei Hilflosigkeit  
leichten Grades 422 Fr. 211 Fr.
  - bei Hilflosigkeit  
mittleren Grades 1055 Fr. 528 Fr.
  - bei Hilflosigkeit  
schweren Grades 1688 Fr. 844 Fr.
- Die HE der IV wird bei Übertritt ins AHV-Alter von der AHV in bisheriger Höhe weiter ausgerichtet.

- **Erhöhter Höchstbetrag bei der Vergütung von ungedeckten Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL:** Alleinstehende Personen mit schwerer Hilflosigkeit, die zu Hause wohnen, können für Pflege- und Betreuungskosten neu bei schwerer Hilflosigkeit bis zu 90 000 Franken, bei mittelschwerer Hilflosigkeit bis zu 60 000 Franken im Jahr beanspruchen.
- **Neues Taggeldsystem:** Das Taggeldsystem der IV, das sich bisher an jenes der Erwerbsersatzordnung angelehnt hatte, wird neu jenem der obligatorischen Unfallversicherung angenähert. Alle Versicherten erhalten geschlechts- und zivilstandsneutral die gleiche Grundentschädigung von 80 % des zuletzt erzielten Erwerbseinkommens. Versicherten mit Kindern wird dazu ein Kindergeld gewährt.

- **Einführung von Dreiviertelsrenten:** Die Rentenabstufung wird verfeinert. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei 50 bis 59 % auf eine halbe Rente, bei 60 bis 69 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von 70 bis 100 % wird eine ganze Rente gewährt. Laufende ganze Renten (ab Invaliditätsgrad  $66\frac{2}{3}\%$ ) von Personen, welche bis am 31. Dezember 2003 das 50. Altersjahr erreicht haben, werden nach der Einführung der 4. IV-Revision weitergeführt. Die ganzen Renten jüngerer Versicherter mit einem Invaliditätsgrad zwischen  $66\frac{2}{3}\%$  und 69,9 % werden dagegen im Laufe des Jahres in eine Dreiviertelsrente umgewandelt. Andererseits werden Bezüger einer halben Rente mit einem Invaliditätsgrad zwischen 60 und  $66\frac{2}{3}\%$  künftig eine Dreiviertelsrente erhalten.
- **Arbeitsvermittlung:** Schaffung eines klaren Rechtsanspruches der Versicherten auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes sowie auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes.
- **Aufhebung der Härtefallrenten:** Bisher gewährte die IV sogenannte Härtefallrenten an Personen, die zu 40 bis 50 % invalid waren und deren Einkommen die Grenzen nach ELG nicht überschritt. Die Härtefallrenten werden auf den 1. Januar 2004 grundsätzlich durch einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen ersetzt.
- **Aufhebung der Zusatzrenten:** Die Zusatzrente, welche invalide verheiratete Personen für ihren Ehegatten erhalten (sofern sie vor der Arbeitsunfähigkeit erwerbstätig waren), wird abgeschafft, wie dies in der AHV seit der 10. Revision ebenfalls sukzessive geschieht. Nach altem Recht zugesprochene Zusatzrenten werden unter den bisherigen Voraussetzungen weitergewährt.

- **Verstärkung der Aufsicht des Bundes:** Die Bundesaufsicht wird insbesondere durch die Einführung regionaler ärztlicher Dienste (RAD) unter Aufsicht des BSV sowie mit jährlichen Geschäftsprüfungen bei den IV-Stellen durch das BSV verstärkt.

## EL zur AHV und IV

Mit der 4. IVG-Revision sind die Hilflosenentschädigungen ausgebaut worden (siehe oben). Zu Hause lebende Personen mit schwerer Behinderung, welche die Pflege- und Betreuungskosten nicht mit der Hilflosenentschädigung der IV oder der UV decken können, erhalten über das EL-System weitere Beiträge bis zum Höchstbetrag von 90 000 Franken im Jahr; bei mittelschwerer Hilflosigkeit beläuft sich der Höchstbetrag auf 60 000 Franken.

## Erwerbsersatzordnung

Keine Neuerungen.

## Berufliche Vorsorge

### Anpassung des Mindestzinssatzes (BVV 2, AS 2003 3523)

Nachdem der Mindestsatz zur Verzinsung der BVG-Altersguthaben auf Anfang 2003 von 4 auf 3,25 % herabgesetzt worden war, nahm der Bundesrat mit Beschluss vom 10. September 2003 eine weitere Absenkung per 1. Januar 2004 auf 2,25 % vor. Er trägt damit der nach wie vor unsicheren Lage an den Finanzmärkten sowie der ungenügenden Deckung bei manchen Vorsorgeeinrichtungen Rechnung.

### Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung

Auf den 1. Januar 2004 werden die seit drei Jahren laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obli-

gatorischen 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Für diese Renten, die im Jahr 2000 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 1,7%. Übersteigt die Rente den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestansatz, so ist die Anpassung an die Preisentwicklung nicht obligatorisch.

Die übrigen Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden per 1. Januar 2004 nicht angepasst, da auch keine Anpassung bei den Renten der 1. Säule stattfindet.

Die BVG-Altersrenten sind der Preisentwicklung nur insoweit anzupassen, als es die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung erlauben. Der Entscheid darüber liegt beim paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung.

### Beitragserhöhungen

Aufgrund der Gesetzgebung treten im Beitragsbereich der beruflichen Vorsorge auf Anfang 2004 keine Änderungen in Kraft. Viele Vorsorgeeinrichtungen sehen sich aber gezwungen, wegen Unterdeckungen Sanierungsbeiträge zu erheben. Zudem müssen wegen des stark gestiegenen Invalidierungsrisikos die Risikobeiträge zum Teil massiv erhöht werden. Fachleute schätzen, dass auf die gesamte Lohnsumme umgerechnet rund ein Lohnprozent an zusätzlichen Prämien zur Sicherung der beruflichen Vorsorge anfallen.

### Krankenversicherung

Die Anpassung der Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung ist diesmal von ein paar Massnahmen begleitet, welche eine Übersicht besonders schwierig machen. Sie haben zur Folge, dass der Anstieg je nach Wohnort und Versicherer sowie Versicherungsart sehr verschieden sein kann (in einer Spannweite von 1 bis 40%). Auf die neuen Prämien kann hier aber nicht eingetreten werden

(mehr dazu auf der Homepage des BSV [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) oder bei [www.comparis.ch](http://www.comparis.ch)).

An dieser Stelle seien jedoch die am 1. Januar 2004 in Kraft tretenden Massnahmen kurz erwähnt, welche die Prämienhöhe beeinflussen:

#### a. Festlegung einheitlicher Prämienregionen

Haben bisher die einzelnen Krankenversicherer die Prämienregionen selber einteilen können, so bestimmt nun das BSV aus Gründen der Transparenz einheitliche Regionen für alle Versicherer. Es kommt damit einem Auftrag des Parlaments nach. Das hat zur Folge, dass in Kantonen mit mehreren Prämienregionen Versicherte von prämiengünstigen in teure Regionen umgeteilt werden müssen und umgekehrt. Insgesamt ist die Umverteilung prämieneutral, sie kann aber für einzelne Versicherte eine markante Prämienerrhöhung zur Folge haben.

#### b. Erhöhung der ordentlichen Franchise

Auf dem Verordnungsweg hat der Bundesrat die obligatorische Grundfranchise für Erwachsene von 230 auf 300 Franken und den maximalen Selbstbehalt von 600 auf 700 Franken erhöht (bei Kindern von 300 auf 350 Fr.). Das führt zu einer leichten Entlastung bei den Prämien um rund 1%.

#### c. Kürzung der Prämienrabatte bei den Wahlfranchisen

Der Bundesrat hat zudem die Prämienrabatte für die Wahlfranchisen reduziert. Die Folge ist ein zusätzlicher Prämienanstieg vor allem für Versicherte mit hohen Franchisen, die bisher von maximalen Prämienrabatten profitiert haben. Insgesamt ist fast die Hälfte der Versicherten von dieser Massnahme betroffen. Versicherte mit der obligatorischen Grundfranchise werden damit leicht entlastet.

Die unter Buchstaben b und c genannten Änderungen sind nebst

anderen enthalten in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Änderung vom 6. Juni 2003 (AS 2003 3249; s.a. Pressemitteilung des BSV vom 6. Juni 2003 unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)).

### Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung, vom 3. Oktober 2003 (BBl 2003 6873)

Da die 2. KVG-Revision nicht wie ursprünglich geplant auf Anfang 2004 in Kraft treten kann, musste der Gesetzgeber mit diesem Bundesbeschluss die weitere Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kantone zur Verbilligung der Prämien sicherstellen. Der Bundesbeitrag wird sich im Jahr 2004 auf 2349 Mio. Franken belaufen und sich danach jährlich um 1,5% erhöhen.

### Obligatorische Unfallversicherung

Das Unfallversicherungsgesetz UVG verpflichtet die Versicherer, auf sämtlichen Renten (also auch auf den vor In-Kraft-Treten des UVG entstandenen) den Teuerungsausgleich zu gewähren. Zu dessen Finanzierung dienen die Zinsüberschüsse aus den Kapitalanlagen. Die Suva muss nun, da die Kapitalerträge nicht mehr ausreichen, nach Artikel 92 UVG einen Prämienzuschlag erheben. Unter Berücksichtigung der angespannten Wirtschaftslage hat der Verwaltungsrat der Suva für die Berufsunfall- und die Nichtberufsunfallversicherung einen Zuschlag von 7% der Nettoprämien beschlossen. Dieser Prämienzuschlag wird ab 1. Januar 2004 erhoben und ist auf zwei Jahre begrenzt. Die privaten UVG-Versicherer sehen zurzeit keine Notwendigkeit zur Erhebung eines Prämienzuschlags. Sie haben im Unterschied zur Suva keine Renten, die vor 1984 entstanden sind, zu finanzieren. (Weiteres unter [www.suva.ch](http://www.suva.ch).)

## Militärversicherung

Keine Neuerungen.

## Arbeitslosenversicherung

In einem zweiten Schritt im Rahmen der 3. ALV-Revision wird der ALV-Beitragssatz von 2,5 auf 2% gesenkt und der Beitragssatz der Besserverdienenden ganz gestrichen. Auf Lohnanteilen über 106 800 Franken wird somit kein Beitrag mehr erhoben.

## Familienzulagen/Familienschutz

Die Ansätze der kantonal geregelten Familienzulagen dürften auf Anfang 2004 wieder in einzelnen Kantonen angepasst werden. Eine Über-

sicht vermittelt die vom BSV herausgegebene Publikation AHI-Praxis in ihrer Ausgabe 1/2004 (die Übersicht wird etwa ab Mitte Januar 2004 im Internet unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch), Familienfragen/Aktuell, verfügbar sein).

Die bundesrechtlichen Kinderzulagen in der Landwirtschaft hat der Bundesrat auf Anfang 2004 um monatlich 5 Franken erhöht. In den Genuss dieser Zulagen kommen nur Bauernfamilien in bescheidenen Verhältnissen sowie landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Zulage beträgt neu 170 Franken (175 Fr. ab dem dritten Kind) für Talgebiete und 190 Franken (195 Fr. ab dem dritten Kind) für Berggebiete.

Die Kinderzulagen stehen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu, wenn ihr reines Einkommen 30 000

Franken im Jahr nicht übersteigt. Diese Grenze erhöht sich um 5000 Franken pro Kind. Bei Einkommen, welche die Einkommensgrenze um höchstens 7000 Franken übersteigen, besteht Anspruch auf einen Teil der Zulagen.